

**Promotionsordnung des Fachbereiches 3
Sozialwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 16.10.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereiches 3 Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 19.09.2000 gem. § 80 a Satz 1 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), von der Hochschulleitung genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 5/2000, S. 175 -

Anlage

**Promotionsordnung des Fachbereiches 3
Sozialwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

- (1) Der Fachbereich 3 Sozialwissenschaften (im folgenden Fachbereich genannt) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) für alle Fachgebiete, die als Hauptfächer eines universitären Studiengangs im Fachbereich studiert werden können. Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) kann im Fach Geographie beim Schwerpunkt Physische Geographie, der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) im Fach Stadt- und Regionalplanung bei einem ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt verliehen werden.
- (2) Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 Absatz 2, Buchstabe f und Absatz 7). In dem Falle wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors nach Absatz 1 vom Fachbereich und dem zutreffenden Fachbereich der Partnerhochschule gemeinsam verliehen.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Fachgebiet im Sinne von § 1 Abs. 1 gehört und die dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8.
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt
 - a) der Promotionsausschuss (§ 3),
 - b) die Prüfungskommission (§ 4),
 - c) die Erstreferentin oder der Erstreferent (§ 6), die oder der Betreuerin oder Betreuer der Dissertation gemäß § 5 ist, und
 - d) eine oder mehrere Personen als Korreferentinnen oder Korreferenten (§ 6).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und über die Promotion.
- (3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
- (4) Die Erstreferentin oder der Erstreferent und die Korreferentinnen und Korreferenten beurteilen die Dissertation.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereich bildet aus seiner Mitte durch Beschluss des Fachbereichsrates einen Promotionsausschuss, der aus fünf Mitgliedern der Professorinnen- und Professorengruppe oder habilitierten Mitgliedern mit vollem Stimmrecht sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme besteht. Zusätzlich werden zwei weitere Mitglieder aus der Professorinnen- und Professorengruppe und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter als Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt, die dann tätig werden, wenn Mitglieder des Promotionsausschusses verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der ein Mitglied der Professorinnen- und Professorengruppe sein muss.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag; ihre oder seine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 4**Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Bei der Durchführung binationaler Promotionsverfahren sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Partnerhochschule angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus
 - a) einer Professorin oder einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - b) der Erstreferentin oder dem Erstreferenten der Dissertation,
 - c) einer Korreferentin oder einem Korreferenten der Dissertation,
 - d) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes sowie
 - e) auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden aus einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer nach § 6 Abs. 2 Satz 2, die oder der das Fachgebiet vertritt, aus dem die Dissertation gewählt wurde.
- (3) Von den stimmberechtigten Mitgliedern sollen drei dem Fachbereich angehören. In begründeten Ausnahmefällen genügt es, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder dem Fachbereich angehören. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5**Betreuung**

- (1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereiches im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und kommt bei der Bestellung einer Erstreferentin oder eines Erstreferenten nach § 6 Abs. 1 bevorzugt in Betracht. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.
- (2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann im Ausnahmefall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In diesem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds des Fachbereiches in der Professorengruppe wahrzunehmen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die Dissertation ohne Betreuung anzufertigen und beim Promotionsausschuss einzureichen.

§ 6**Referentinnen und Referenten**

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstreferentin oder den Erstreferenten, die oder der dem Fachbereich angehören soll, und bis zu zwei Korreferentinnen oder Korreferenten. Im Falle eines bi-nationalen Promotionsverfahrens kann die Erstreferentin oder der Erstreferent der Partnerhochschule angehören.
- (2) Die Referentinnen und Referenten müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Hierzu zählen die Mitglieder der Professorengruppe, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren. Von den Referentinnen oder Referenten muss mindestens eine oder einer Mitglied des Fachbereichs sein.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Erstreferentin oder den Erstreferenten und eine Korreferentin oder einen Korreferenten vorschlagen. Der Promotionsausschuss kann von diesem Vorschlag abweichen.

§ 7**Zulassung zur Promotion**

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein Abriss des Lebenslaufes und des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - b) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - c) das Diplom- oder das Magisterzeugnis oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung eines Studienganges, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (universitärer Studiengang § 22 Abs. 4 NHG, vgl. Erlass MWK vom 10. 5. 1995) in einem im Fachbereich vertretenen Fachgebiet an einer deutschen Universität oder Belege über ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule, über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade, in allen genannten Fällen in der Regel mit gehobenem Prädikat, oder Belege über ein mit einem gehobenen Prädikat abgeschlossenes fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium,
 - d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 15),
 - e) Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,

- f) ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion mit Nennung der Partnerhochschule.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Abschluss eines entsprechenden universitären Studienganges nachweisen, müssen statt dessen
- ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben und
 - die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, was durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens und durch qualifizierte schriftliche Studienleistungen im Hauptstudium im Rahmen eines zweisemestrigen, in der Regel 30 Semesterwochenstunden umfassenden Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen und im Fachbereich vertretenen Fächer sowie durch eine qualifizierte Abschlussprüfung erfolgt. Der Umfang wird individuell vom Promotionsausschuss geregelt. Die Abschlussprüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 abgenommen, die in den Studiengängen des Fachbereichs zu Prüfenden bestellt sind und von dem Promotionsausschuss bestimmt wurden. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist mündlich und von einer Stunde Dauer. Sie kann einmal wiederholt werden.
- (4) Werden gemäß Abs. 2 Buchstabe c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z.B. Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen oder Anwendung von Abs. 3 Buchstabe b).
- (5) An Stelle des in Abs. 2 Buchstabe c) 1. Alternative geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Abschluss eines universitären Studienganges nachgewiesen werden. In solchen Fällen kann der Promotionsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber Auflagen in Form der Beibringung weiterer Leistungsnachweise machen.
- (6) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nach-

zuweisen. Über Ausnahmen und ggf. Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (7) Bi-nationale Promotionen sind möglich, soweit entsprechende Kooperationsabkommen mit der gewünschten Hochschule bestehen.
- (8) Bei der Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung bleiben weitergehende Anforderungen von Graduiertenkollegs o.ä. unbeachtet.
- (9) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status geht mit Bestehen der Promotion oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion verloren.

§ 8

Dissertation

- (1) Die Dissertation soll einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leisten und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses, die bei der Zulassung zur Promotion beantragt werden muss. Die Dissertation muss in jedem Fall in deutscher Sprache eine Zusammenfassung und einen Lebenslauf enthalten.
- (3) Die vorherige Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit ist kein Hindernis für ihre Anerkennung als Dissertation. Erforderlich ist jedoch die Vorlage einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse.
- (4) Eine wissenschaftlich fundierte schrittweise Erarbeitung eines Themas und die ebenfalls schrittweise Publikation ihrer Ergebnisse können zu einer kumulativen Dissertation zusammengefasst werden. Dass die Dissertationsleistung in dieser Form erbracht wird, bedarf der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses, die im Zulassungsverfahren zu beantragen ist. Eine Sammlung unzusammenhängender Aufsätze kann nicht als Dissertation angesehen werden.
- (5) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei einer Bewerberin oder einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) darzulegen und zu beschrei-

ben. Eine kumulative Dissertation (nach § 8 Abs. 4) ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Referentinnen und Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

§ 9

Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Die Frist nach Satz 2 kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung zur Promotion als verfallen. Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation in Kenntnis.
- (2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens wird entsprochen, wenn die sich aus der Ordnung gemäß § 7 ergebenden Voraussetzungen erfüllt und die nachfolgenden Unterlagen beigelegt sind:
 - (a) mindestens sechs Exemplare der Dissertation in druckreifem Zustand,
 - (b) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
 - (c) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe b),
 - (d) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3,
 - (e) ggf. Nachweise gemäß § 7 Abs. 5 Satz
- (3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er gemäß § 6 die Referentinnen und Referenten zur Begutachtung der Dissertation bestellt.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Referentinnen und Referenten erstatten innerhalb von drei Monaten schriftlich Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfah-

rens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

ausgezeichnet	=	0	=	summa cum laude
sehr gut	=	1	=	magna cum laude
gut	=	2	=	cum laude
befriedigend	=	3	=	rite

- (2) Wurden mindestens von einer Referentin oder einem Referenten begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referentinnen und Referenten in der Regel innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich.
- (3) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktagen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Absatz 4 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen und Referenten zur Annahme empfohlen worden, wird mindestens eine weitere Referentin oder ein Referent bestellt. Danach entscheidet der Promotionsausschuss über die Weiterführung des Verfahrens.
- (4) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Absatz 1 bis 3 teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs im Sinne von § 7 Abs. 2, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Referentinnen und Referenten mit. Sind die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, so werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekans des Fachbereichs für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. In den Semesterferien wird die Auslegung auf vier Wochen verlängert.
- (5) Haben alle Referentinnen und Referenten die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich das Prädikat der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wie folgt:

von 0	bis kleiner als 0,5	=	ausgezeichnet	=	summa cum laude
			net		

von 0,5 bis kleiner als 1,5	= sehr gut	= magna cum laude
von 1,5 bis kleiner als 2,5	= gut	= cum laude
von 2,5 bis kleiner als 3,5	= befriedigend	= rite

Wurde die Dissertation von einer Referentin oder einem Referenten abgelehnt oder wurden Sondergutachten nach Absatz 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung geht mit einer Note von 4,0 in die Bewertung ein.

- (6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt worden ist und stellt ihr oder ihm gleichzeitig die Unterlagen zur Verfügung, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden.
- (7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung sind, zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Disputation

- (1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen worden, bestellt der Promotionsausschuss unter Beachtung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäss § 4. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Disputation unverzüglich anzuberaumen. Dies kann bereits nach der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 10 Abs. 3 unter Vorbehalt des § 10 Abs. 4 vorsorglich geschehen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe dem entgegen stehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fachbereichsöffentlich bekannt.
- (3) Die Disputation besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion. Die gesamte Disputation soll den Zeitraum von 2 Stunden nicht überschreiten. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen

theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die Disputation erstreckt sich im inhaltlichen Zusammenhang mit der Themenstellung der Dissertation auf das gesamte Fachgebiet. Die schriftlichen Gutachten der Referentinnen und Referenten sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden.

- (4) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung entsprechend den Noten nach § 10 Abs. 1 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.
- (5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dieses innerhalb einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.
- (6) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss, wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der Disputation, die einfach zählt und der Benotung der Dissertation, die doppelt zählt. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die

Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu hat sie oder er zum einen dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) 50 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 50 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einem Originalexemplar eines elektronischen Speichermediums sowie der Einwilligung zur Überspielung der Datensätze in nationale und internationale Rechnernetze;

zum anderen hat er oder sie dem Fachbereich eine von der Erstreferentin oder dem Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für Zwecke der Veröffentlichung durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen.

Im Falle von Satz 2 Buchstabe d) kann die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden weitere Kopien der Dissertation herstellen und vertreiben. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuchs enthalten muss.
- (3) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 die Druckgenehmigung für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 erfüllt wurden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Bei positiver Entscheidung nach § 12 verleiht der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Dokortitel zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Im Falle einer binationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 3 und in Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache ausgefertigt. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.
- (3) Im Falle der positiv abgeschlossenen Promotion, der kein universitärer Studiengang vorausging (§ 7 Abs. 3), gilt die Promotion als berufsqualifizierender Abschluss, berechtigt jedoch nicht zum Führen eines Diplom- oder Magistergrades des Fachbereiches.
- (4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die Disputation kein ausreichendes Ergebnis gehabt hat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

§ 15

Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig und versagt die Aushändigung der Promotionsurkunde.

- (2) Werden die Umstände nach Abs. 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt gilt Absatz 1 entsprechend. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder wenn die Fälle des § 22 Abs. 7 NHG erfüllt sind.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.
- (4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.
- (5) Die zu Unrecht erlangte Promotionsurkunde ist einzuziehen.

§ 17

Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 18

Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht in Verfahren der Ehrenpromotion (§ 19).
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls leitet der Promotionsausschuss den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Der Fachbereichsrat prüft die Entscheidung insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

- (3) Der oder die Widersprechende kann eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten als Sondergutachterin oder Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Der Betroffenen oder dem Betroffenen und der Sondergutachterin oder dem Sondergutachter ist vor der Stellungnahme der Referentin oder des Referenten, spätestens vor Entscheidung des Promotionsausschusses über die Abhilfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in einem Fachgebiet des Fachbereiches kann der Fachbereich in den Fachgebieten, für die der Fachbereich zuständig ist, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) in der jeweils zutreffenden Form als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Professorengruppe aus dem Fachbereich zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrenterminationskommission, die vom Fachbereichsrat des Fachbereiches bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von

§ 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fachbereichsrats-sitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fachbereichsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 des Fachbereichs ausliegen.
- (5) Der Fachbereichsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fachbereichsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5 Mehrheit der anwesenden promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.
- (6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 4. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.
- (7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.
- (8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.
- (9) Die Verleihung des Titels Dr. h.c. kann zurückgenommen werden. § 16 gilt entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs, Bekanntmachung vom 22.4.1985.(Nds. MBl. Nr. 22/1985, S. 530), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2.2.1993.(Nds. MBl. Nr. 8/1993, Seite 195), vorbehaltlich der Regelung in § 21, außer Kraft.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 9 stellen, können zugleich beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereiches in der Fassung vom 22.4.1985 (Nds. MBl. Nr. 22/1985, S. 530), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2.2.1993 (Nds. MBl. Nr. 8/1993, Seite 195) angewendet wird.

Anlage 1

Zu § 13 Abs. 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg –
Fachbereich ...*) – zur Erlangung des Grades einer / eines
*)

.....
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/ Herrn *)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Referentin/Referent *)

Korreferentin(nen)/Korreferent(en) *)

.....

.....

Tag der Disputation:

.....
*) Zutreffendes einfügen

Anlage 2

Zu § 14 Abs. 2 S.1

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in
.....

den Grad einer/eines *)

**Doktorin/Doktors*) der*) (Dr.
...**),**

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotionsver-
fahren durch ihre/seine *) mit dem Prädikat ...¹⁾) beurteilte
Dissertation mit dem Thema
.....*)
sowie durch die mit ...²⁾) beurteilte Disputation ihre/seine*)
wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das
Gesamturteil ...³⁾) erhalten hat.

Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/Der Dekan *)
Die/Der *) Vorsitzende
des Fachbereichs*)
des Promotionsausschusses

des Fachbereichs*)

.....
*) Zutreffendes einfügen
**) Titel: Dr. phil., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr.-Ing.
¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut
(magna cum laude), gut (cum laude), befriedigend (rite)
²⁾ siehe Fußnote 1)
³⁾ siehe Fußnote 1)

Anlage 3

Zu § 14 Abs. 2 S.2

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
geboren am: in
.....

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der*) (Dr. ...)),**

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine *) mit dem Prädikat¹⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema*) sowie durch die mit²⁾ beurteilte Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ...³⁾ erhalten hat.

Die Promotion wurde im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches*) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Fachbereich ...*) der ...*) durchgeführt. Die Promotion wird daher zugleich von ihr anerkannt.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan *)
Die/Der *) Vorsitzende
des Fachbereiches*)
des Promotionsausschusses
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
des Fachbereiches*)

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

.....
(Ort, Datum)

Die Dekanin/Der Dekan *)
des Fachbereiches*)
der*)

*) Zutreffendes einfügen
**) Titel: Dr. phil., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr.-Ing.
¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), befriedigend (rite)
²⁾ siehe Fußnote 1)
³⁾ siehe Fußnote 1)

Anlage 4

zu § 20 Abs. 6

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....
geboren am
in

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in einem Fachgebiet des Fachbereichs Sozialwissenschaften

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors) ehrenhalber (Dr. ... h.c.)**

Oldenburg, den.....

Die Dekanin/Der Dekan*)

*) Zutreffendes einfügen
**) Titel: Dr. phil., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr.-Ing.